Die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Tarifwesens in der Provinz Sachsen und dem Freistaate Anhalt.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Erich Müller

aus Coswig i. Anhalt.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Professor Dr. Aubin.

Auszug.

Halle (Saale)
1923.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544302_0213

Einleitung.

In dem einleitenden Kapitel werden die Gründe der seit Jahrzehnten vor dem Kriege einsetzenden und von Jahr zu Jahr zunehmenden Landflucht anseinandergesetzt und der Nachweis geführt, daß das Lohn- und Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft einen großen Teil Schuld daran trug. Die Beschränkungen der Landarbeiter, vor allem durch die Gesindeordnungen und das preussische Gesetz vom 24. 4 1854 und den § 24, Abs. 3 des Reichsvereinsgesetzes von 1908, bedeuteten tiefgehende Eingriffe in das Rechtsleben der Landarbeiterschaft und mußten den Anschein erwecken, als würde sie für eine geringere und minderwertige Kategorie von Arbeitern angesehen im Verhältnis zu ihren Standesgenossen in anderen Berufen, gegen die derartige Beschränkungen von Gesetzes wegen nicht bestanden. Hier Wandel zu schaffen, unterblieb, trotzdem die Landarbeiter selbst durch den 1909 gegründeten „Deutschen Landarbeiter-Verband" eine Änderung herbeizuführen versuchten und man sich in Parlamenten darüber einig war, daß das Arbeits- u. Lohnverhältnis in der Landwirtschaft stark reformbedürftig war. Nach einer kurzen Übersicht über die vor dem Kriege in der Provinz Sachsen u. dem Freistaat Anhalt bestehende Arbeitsverfassung, die Verteilung des Grundbesitzes nach Größenklassen und die Bedeutung der Landwirtschaft in Provinz Sachsen und Anhalt im Rahmen der deutschen Landwirtschaft überhaupt wird die Bedeutung der Revolution vom 9. 11. 1918 für die Landarbeiter bis zur Schaffung der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. 1. 1919 eingehend dargelegt.

1. Kapitel.

Die generelle Umgestaltung der Arbeits- u. Lohnbedingungen der Landarbeiter in der Provinz Sachsen und dem Freistaat Anhalt nach der Revolution.

Die sozialökonomischen Verhältnisse am Kriegsende stellten den Arbeitsnachweis plötzlich vor ungeahnte Schwierigkeiten, die nur durch die Mitarbeit der Berufsverbände zu lösen waren. Aus diesem Grunde wurden bei der Zentralauskunftstelle in Magdeburg, dem späteren Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt, für die wichtigsten Berufs- u. Gewerbegruppen besondere Ausschüsse in paritätischer Zusammensetzung gebildet, die Fragen grundsätzlicher Art in gemeinsamer Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern klären sollten. Am 6. November 1918 wurde ein solcher Fachausschuss für Land- u. Forstwirtschaft nach Magdeburg eingeladen, der sich aus je 12 Vertretern zusammensetzte, je 10 aus der Provinz Sachsen und je 2 aus Anhalt. Seine Hauptaufgabe war, der Landwirtschaft vor allem für die bevorstehende Frühjahrsbestellung 1919 genügend einheimische Arbeitskräfte zuzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, erwies es sich als unumgänglich notwendig, die land- und forstwirtschaftlichen Lohn- uud Arbeitsbedingungen mit den durch die Revolution neu geschaffenen Verhältnissen in Einklang zu bringen. Die Vertreter der Arbeitnehmer bestanden darauf, daß die Arbeits- und Lohnbedingungen durch kollektive Vereinbarungen geregelt werden müssten. Der Tarifvertrag erschien

ihnen als die Form, die die einseitige Vormachtstellung der Arbeitgeber beseitigen und die Arbeitnehmer als gleichwertige Vertragspartei dokumentieren sollte.

Da Tarifverträge in dem Maße, wie es die Arbeitnehmer wünschten, etwas vollkommen Neues für die Landwirtschaft darstellten und man einen Tarifvertrag aus der Industrie oder anderen Berufsgruppen nicht schematisch übertragen konnte, schloß man sich, um die sich als notwendig erweisenden Verhandlungen erfolgreich durchführen zu können, und durch das Beispiel der großen industriellen und gewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen vom 15. 11. 1918 ermuntert, Ende November 1918 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Die Arbeitnehmervertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsandte der „Deutsche Landarbeiterverband", später traten noch hinzu „Der Zentralverband der deutschen Land-, Forst- und Weinbergsarbeiter" und „Der Allgemeine Schweizerbund". Die Vertreter der Arbeitgeber waren, weil ein Arbeitgeberverband vorläufig noch fehlte, von den Landwirtschaftskammern Halle und Dessau berufen. Kurz nach Ausbruch der Revolution setzte aber auf Arbeitgeberseite eine Entwicklung ein, die das Ziel verfolgte, der geschlossenen Arbeitnehmerfront eine geschlossene Abwehr der Arbeitgeber entgegenzusetzen. So bildeten sich in kurzer Zeit kreisweise Arbeitgeberverbände, die sich am 25. 2. 1919 zu der „Vereinigung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände für die Provinz Sachsen und Anhalt" zusammenschlossen. Diese stellt jetzt die Arbeitgebervertreter in die Arbeitsgemeinschaft. In 4 Verhandlungen im November und Dezember 1918 wurde in der Arbeitsgemeinschaft eine Landarbeitsordnung für Provinz Sachsen und Anhalt in Anlehnung an einen Entwurf, der von den Landarbeiterorganisationen zur Regelung dieser Frage für ganz Deutschland dem Reichsbauern- und Landarbeiterrat in Berlin vorgelegt war, beraten und am 13. Dezember 1918 fertiggestellt. Ueber einen Monat später erst, am 24. 1. 1919 wurde dann die „Vorläufige Landarbeitsordnung" mit Gültigkeit für das ganze Reich erlassen, die insoweit eine Umarbeitung der Landarbeitsordnung für Sachsen-Anhalt nötig machte, als einige Bestimmungen mit der vorläufigen Reichslandarbeitsordnung im Widerspruch standen.

Die Landarbeitsordnung ist ein Vertrag und zwar ein Rahmentarifvertrag, der für beide Parteien hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses bestimmte generelle Normen aufstellt. Sie zerfällt innerlich in 2 Teile. Einmal enthält sie Bestimmungen, die auf Grund aller in Frage kommenden Reichsgesetze bezw. Reichsverordnungen in sie aufgenommen sind, zum anderen private Vereinbarungen. Durch diese wird eine großzügige, straff organisierte Neugestaltung des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses in Sachsen-Anhalt vorgenommen. In jedem Kreis wird eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgemeinschaft gebildet, denen die Durchführung der Landarbeitsordnung und die Festsetzung der Arbeits- und Lohnbedingungen im einzelnen obliegt; sie sind in ihren Beschlüssen ganz selbständig. Sie stellen in dem geschaffenen Neubau die unterste aber auch wichtigste Einrichtung dar. Die Arbeitsgemeinschaft für Sachsen-Anhalt sieht mit der Schaffung des Rahmentarifvertrages ihren Aufgabenkreis nicht für erledigt an, sondern behält sich vor, weitere Bestimmungen grundsätzlicher Art und Verbesserungen des Tarifwesens zu treffen; sie ist auch dazu übergegangen, Tarifverträge mit Gültigkeit für ganz Sachsen-Anhalt abzuschließen.

Schon im Laufe des Jahres 1919 stellte es sich heraus, daß die Arbeitsgemeinschaft infolge ihrer Größe und der einer öfteren Einberufung

entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht in der Lage war, rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und alle Aufgaben zu erfüllen. Auch der ihr zur Verfügung stehende Arbeitsausschuß erwies sich als nicht ausreichend. So entschloß man sich zur Schaffung eines „Tarifamtes", das am 1. August 1919 in Wirksamkeit trat. Seine Satzung bildet einen wesentlichen Teil des Rahmentarifvertrages. Die Organe des Tarifamtes sind der Vorstand, der Beirat und der Arbeitsausschuß. Der Vorstand ist das vom Beirat beauftragte und bevollmächtigte Organ; er besteht aus je einem von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite hauptamtlich angestellten Vorstandsmitglied. Der Beirat entspricht gänzlich der Provinzialarbeitsgemeinschaft. Den Arbeitsausschuß hat man zur Mitberatung der laufenden Geschäfte und zur Entlastung des Vorstandes beibehalten.

Neben der beschließenden Funktion, die den Kreisarbeitsgemeinschaften und dem Tarifamt zufällt, obliegt diesen Stellen noch ein zweiter wichtiger Aufgabenkreis. Sowohl Kreisarbeitsgemeinschaft als auch Tarifamt werden auf Grund der Verordnung vom 23. 12. 1918 Absch. III als Einigungs- bezw. Schlichtungsinstanzen tätig. Alle Schiedssprüche dieser Schlichtungsstellen gelten als Schiedssprüche im Sinne des § 1040 ZPO., deren Vollstreckbarkeitserklärung gemäß § 1042 ZPO. erfolgt.

Die Kosten für die geschaffenen Einrichtungen tragen die in Betracht kommenden Verbände selbst.

II. Kapitel.

Die spezielle Durchführung in den Jahren 1919/1920.

Die in Sachsen-Anhalt für landwirtschaftliche Arbeitskräfte abgeschlossenen Tarifverträge zerfallen je nach der Art deren Beschäftigung in verschiedene Gruppen. Da man Tarifverträge von Organisation zu Organisation vor dem Kriege in der Landwirtschaft noch nicht kannte, war es auch nicht zu erwarten, daß sie bei der erstmaligen Festsetzung 1919 allen Anforderungen gerecht wurden. So kam es vor allem auch, daß die Tarifverträge hinsichtlich Form und Inhalt eine außerordentliche Buntscheckigkeit aufwiesen. Dieser Mangel sollte durch eine Vorlage, die das Tarifamt allen Beteiligten im Oktober 1919 zugehen ließ und nach dessen Muster künftig alle Tarifverträge abzuschließen waren, abgeschafft werden. Danach sollen in der Einleitung die Vertragsparteien und das Gebiet, für das der Tarifvertrag gilt, genannt sein mit dem Hinweis, daß der Tarifvertrag einmal auf Grund und zweitens in Ergänzung des Rahmentarifvertrags abgeschlossen ist; ferner sollen u. a. die täglichen Arbeitsstunden und die Löhne für die einzelnen Arbeitergruppen eingehend geregelt werden und Bestimmungen über Arbeitsversäumnis, Kündigung des Dienstverhältnisses, Entscheidungen von Streitigkeiten und zum Schluß über Dauer und Kündigung des Tarifvertrags enthalten sein. Die für das Jahr 1920 geltenden Tarifverträge sind in enger Anlehnung an diese Vorlage abgeschlossen und weisen nunmehr eine große Aehnlichkeit in der stofflichen Anordnung auf. Der Gedanke, das Geltungsgebiet der einzelnen Tarifverträge mit den politischen Kreisgrenzen zusammenfallen zu lassen, erwies sich auf die Dauer als nicht durchführbar, weil einerseits mehrere Kreise ein einheitlich geartetes Wirtschaftsgebiet bildeten, andrerseits ein einzelner Kreis eine verschiedene Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse aufwies. Aus diesen Erwägungen heraus schlossen sich 2, 3 oder noch mehrere Kreise zu einem Bezirk zusammen und setzten einen gemeinsamen Tarifvertrag fest. Im Jahre 1919 wurden insgesamt 48 Tarifverträge für Land-

arbeiter aufgestellt, 1920 waren es nur noch 39 einzelne Tarifverträge infolge der oben erwähnten Zusammenschlüsse.

Die Festsetzung der Arbeitszeit ist verschieden hoch in den einzelnen Gebieten erfolgt. 30 Tarifverträge setzen sie auf 2900 Stunden fest, die übrigen bleiben darunter, die unterste Grenze bildet Magdeburg-Stadt mit 2600 Stunden im Jahre.

Je nach Geschlecht, Alter und Beschäftigung ist die Lohnhöhe verschieden. Die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte der Provinz Sachsen und Anhalts empfangen zum überwiegendsten Teile einen Lohn, der sich aus zwei Komponenten zusammensetzt, nämlich aus Barlohn und Naturallohn, auch Grundlohn oder Deputat genannt. Der Naturallohn für verheiratete Tagelöhner besteht in der Regel aus Wohnung, Kartoffelland, Getreide, Hülsenfrüchten, Feuerung, freien Fuhren und Stroh zum eignen Bedarf. Hinsichtlich der Barentlohnung, ob nach Stunden, Tagen usw. zeigen die Tarifverträge große Mannigfaltigkeit. Man ist im Laufe der Zeit aber immer mehr dazu übergegangen, nach Stunden den Barlohn festzusetzen. Das Deputat beträgt etwa 25—40 % des Gesamtlohnes.

Da reine private Forstbetriebe in der Provinz Sachsen fast garnicht existieren, hat man von einer besonderen Regelung der Arbeitsverhältnisse der Forstarbeiter abgesehen und generell von dem Beirat festgesetzt, daß für Forstarbeiten 25 % zu dem Gesamtlohn, nach dem betreffenden Kreislohntarifvertrag errechnet, gewährt werden.

Für Schäfer hat man in einzelnen Bezirken, wo sich die Notwendigkeit ergab, Sondertarifverträge unter Zugrundelegung des Rahmentarifvertrags und der örtlichen Landarbeitertarifverträge abgeschlossen.

Geltung für die ganze Provinz haben die von dem Beirat abgeschlossenen Tarifverträge für Gutshandwerker und Schweizer.

Der Gutshandwerkertarifvertrag befaßt sich inhaltlich nur mit der Lohnfestsetzung, indem er bestimmt, daß der Gesamtlohn der Gutshandwerker den von der zuständigen Kreisarbeitsgemeinschaft für den vollwertigen Tagelöhner vereinbarten um 25 % übersteigen soll.

Der Schweizertarifvertrag enthält neben der Festsetzung der Lohnbedingungen noch eine Reihe anderweitiger Regelungen infolge der dem Schweizerberuf eignen Besonderheiten. Der Naturallohn ist im allgemeinen der gleiche wie der der Landarbeiter; der Barlohn beträgt für den Oberschweizer 35 % mehr, für den Freischweizer 25 % mehr als der Gesamtlohn des Landarbeiters. Außerdem stehen dem Schweizer noch Sondervergütungen zu für gemolkene Milch, verkauftes Vieh usw.

Um in erster Linie deutschen Arbeitern Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, ist die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter nur mit Genehmigung eines von jedem Landrat zu berufenen, paritätisch zusammengesetzten Ausschusses gestattet. Endgültig entscheidet darüber das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt in Magdeburg. Hinsichtlich der Arbeits- und Lohnbedingungen unterstehen die Ausländer gänzlich den Bestimmungen des Rahmentarifvertrages und den örtlichen Tarifverträgen.

Die landwirtschaftlichen Beamten und Angestellten unterliegen nicht den Festsetzungen des Rahmentarifvertrags, wenn auch dieser sinngemäß Anwendung gefunden hat, sondern zur Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen hat sich vielmehr eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, die

sich aus Vertretern der Provinzialvereinigung der Arbeitgeberverbände der Provinz Sachsen und Anhalts und dem Reichsverband deutscher Gutsbeamten zusammensetzt. Der von ihr abgeschlossene Tarifvertrag entspricht seinem Wesen nach vollkommen den Landarbeitertarifverträgen.

III. Kapitel.

Schlußbetrachtungen.

Sachsen-Anhalt wirkte bahnbrechend auf dem Gebiete der Neuregelung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeits- und Lohnbedingungen für alle anderen Teile Deutschlands; mit nur geringen Nuancierungen, die sich infolge anderer Arbeits- und Betriebsverhältnisse ergaben, hat man sich eng an das durch Sachsen-Anhalt gegebene Vorbild angeschlossen. Die Entwicklung des Tarifgedankens in der Landwirtschaft Sachsen-Anhalts kann als noch nicht abgeschlossen angesehen werden. Man wird in den nächsten Jahren nicht nur die Tarifverträge, sondern u. a auch den organisatorischen Aufbau ausbauen und verbessern müssen.

Der große Gedanke der Arbeitsgemeinschaft wird wohl trotz aller Stimmen aus Unternehmer- und Arbeiterkreisen, die eine Auflösung fordern, bestehen bleiben. Und wenn, wie jene behaupten, die Arbeitsgemeinschaft versagt habe, um das Ziel, Deutschland wirtschaftlich wieder aufzubauen, zu erreichen, so liegt der wahre Grund nicht in der Idee, sondern in dem Schandvertrage, den uns die Entente in Versailles aufgenötigt hat.